

13. Ob mit einem der folgenden Gebrochen befaßt:

- a) Blind auf beiden Augen;
b) Taubstumm.

Zu a und b: und zwar, ob das Gebrochen seit frühester Jugend besteht oder indier entstanden ist.

Es ist darauf zu achten, daß in den Zählungsformularen die gewöhnlichen (Familien-) Haushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Ansätze aller Art, zum Zwecke späterer Auszählung, nach Zahl, Umfang und Zusammensetzung, deutlich unterschieden werden.

Zu Ka und b: Bei der Aufarbeitung der Antworten auf diese Fragen ist vom Beschäftigungsort auszugehen und seitens der Bundesstaaten sind Zusammenstellungen zu machen a) für alle Großstädte mit 100 000 und mehr Einwohnern für den Stadtbezirk und seinen dabei bestehende wirtschaftlichen Vorkreis; b) für besonders Industriebezirke, deren Verhältnisse eine Klarstellung wünschenswert machen; unbeschadet weiterer Ausnützung des Erhebungserfolgs. Der Einordnung der betreffenden Zusammenstellungen an das Kaiserliche Statistische Amt bedarf es nicht.

Zu 11: Reichsausländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch förmliche Naturalisation, Frauen durch Verheiratung an einen Inländer; Kinder eines Reichsausländers sind nicht schon durch Geburt im Inlande deutsche Reichsangehörige geworden.

Zu 12: Die Zählung des Militärs (in Kasernen, Quartieren) erfolgt wie die der Zivilpersonen namentlich.

Die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

Für alle im aktiven Dienste stehenden reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und -Arzt und der auf bestimmte Zeit Verurlaubten ist außer dem Worte „aktiv“ der Truppenteil, die Kommandos oder Verwaltungsbezüge u. s. w. anzugeben. Unteroffiziersvorschüler und Kadetten gelten als nicht zum aktiven Heere gehörend, während Unteroffizierschüler und Schiffsjungen dazu zu rechnen sind. Die Gendarmen sowie die Invalidentenpensionäre mit Ausnahme der dazu gehörigen aktiven Offiziere und Militärbeamten sind nicht zum aktiven Militär zu zählen.

Zu 13: Unter „frühester Jugend“ ist die erste Kindheit, insbesondere sind die ersten beiden Lebensjahre vorhanden.

§ 7.

Die Landesregierungen werden die weiteren Anordnungen wegen der Ausführung der Zählung erlassen. Sie werden darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, die den Stand der Bevölkerung am 1. Dezember wesentlich veränderten können, z. B. Jahrmärkte, Truppenverlegungen, nicht stattfinden.

§ 8.

Die Kernzählung der Zählung in denjenigen nicht zum Reiche gehörenden Gebieten, die dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind, und die rechtliche Mittheilung der Ergebnisse wird die nächstbetheiligte Landesregierung (für das Großherzogthum Luxemburg Preußen, für die österreichischen Zollanschlussgebiete) veranlassen. Hierbei genügt die Feststellung der Zahl der erdanzweisenden Personen zu dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt in den betreffenden Gebieten.

§ 9.

Die in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung der Volkszählung erlassenen Vorschriften nebst den dazu gehörigen Zählungsformularen werden spätestens drei Monate vor der Zählung (bis Ende August 1900) dem Kaiserlichen Statistischen Amt zugehellt, welches verpflichtet ist, eine Abänderung oder Ergänzung der Vorschriften in Anregung zu bringen, wenn sonst die Gleichmäßigkeit der Zählung im Reiche gefährdet werden könnte.

§ 10.

Die Ergebnisse der Zählung sind aus den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der anliegenden Tabellenformulare 1 bis 15 zu dem auf jedem derselben bemerkten Termine dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitzutheilen. Dieses hat den Inhalt der Tabellen für das Reich zu bearbeiten und sobald als möglich zu veröffentlichen.

Das Statistische Amt wird den Behörden, welche die Zusammenstellungen für die einzelnen Staaten besorgen, Formulare zu den größeren Tabellen sowie die im § 11a erwähnten Zählkarten rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 11.

Außerdem sind:

- a) die Personalnachrichten, welche bei der Volkszählung über die Blinden und Taubstummen gesammelt werden, auf Zählkarten nach den anliegenden Muster anzuschreiben und bis 1. Oktober 1901 dem Kaiserlichen Gesundheitsamt aus den einzelnen Bundesstaaten zuzusenden;
b) über die ortsanwesenden Reichsausländer sowie über die im Reichslande geborenen deutschen Reichsangehörigen Abschriften aller in den Zählungsformularen (Zählkarten oder Zählungsscheine) erhaltenen persönlichen Angaben, mit Ausnahme des Namens, unter Beifügung des Standes, des Berufs, der Gemeinde und des Ortes der Zählung, anzufertigen und dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 1. Oktober 1902 zu überreichen.

§ 12.

Außer der ortsanwesenden Bevölkerung des Deutschen Reichs werden diesmal auch diejenigen Personen, welche sich am 1. Dezember 1900 auf deutschen Schiffen in fremden Häfen oder im Gebiete befinden, gezählt. Die Ausführung der Zählung erfolgt durch das Kaiserliche Statistische Amt.

Anlagen zu §. 10 der Bestimmungen.

Verzeichniß der Tabellen.

Gegenstand	Gebietseinheit	Termin der Einreichung an das Kaiserliche Statistische Amt
1. Vorläufige Uebersicht	Preussische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen; Städte von 100 000 und mehr Einwohnern einzeln . . .	1. März 1901. 1. November 1901.
2. Städte, Wohnhäuser, Einwohner . . .	Größere Verwaltungsbezirke	
3. Direktionsbezirke für die Verwaltung der Böden	Besondere Aufstellung	1. „ 1901.
4. Landesverwaltungsbezirke	„ „	1. Juli 1902.
5. Wahlkreise	„ „	1. „ 1902.
6. Kreisliche Bezirke	„ „	1. Oktober 1902.
7. Kleinere Verwaltungsbezirke	Preussische Kreise, bayerische Bezirksämter u.	1. Juli 1902.
8. Gemeinden und Wohnplätze	„ „	1. Januar 1902.
9. Haushaltungen	Preussische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen; Städte von 100 000 und mehr Einwohnern einzeln . . .	1. „ 1902.
10. Religion	Preussische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen	1. Juli 1902.
11. Staatsangehörigkeit	Preussische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen	1. Januar 1902.
12. Muttersprache	Preussische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen; Städte von 100 000 und mehr Einwohnern einzeln . . .	1. Juli 1902.
13. Geburtsjahre	Größere Verwaltungsbezirke	1. April 1902.
14. Familienstand	„ „	1. „ 1902.
15. Gebirgszeit	Besondere Aufstellung	1. Juli 1902.